



GEMEINDE

SCHIERS

---

# **Benützungsverordnung**

**für**

**Schulhaus und Mehrzweckhalle**

---

## **I. Grundsatz**

### Art. 1

Das Schulhaus und das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Schiers haben folgenden Zwecken zu dienen:

Benützungszweck

- Unterrichtsräume für die Schule
- Übungsräume für Vereine
- Veranstaltungsräume für Gemeinde, Vereine und Organisationen
- Räume für Militäreinquartierungen und Zivilschutz

## **II. Verfügungsrecht**

### Art. 2

Die Kompetenz für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für Räume im Schulhaus und Mehrzweckgebäude liegt bei folgenden Behörden:

Zuständigkeit

- a) Schulrat für:
- Klassenzimmer
  - Lehrerzimmer
  - Handarbeitsräume
  - Schulküche
  - Singsaal ) während der ordentlichen Schulzeit
  - Turnhalle und Aussensportanlage )
- b) Gemeindevorstand für:
- Turnhalle mit Aussensportanlage ) ausserhalb der ordentlichen Schulzeit
  - Singsaal )
  - Gemeindesaal
  - Grossküche
  - Truppenunterkunft
  - Sitzungszimmer im Mehrzweckgebäude

### Art. 3

Die unmittelbare Aufsicht über die Schulanlage und das Mehrzweckgebäude liegt beim Schulhausabwart.

Aufsicht

### Art. 4

Die Gemeindeverwaltung erstellt zu Beginn jedes Schuljahres einen Belegungsplan, in welchem alle regelmässigen Benützer aufzuführen sind. Der Plan erfasst alle Räumlichkeiten, die gemäss Art. 2 unter die Kompetenz des Gemeindevorstandes und in Absprache mit dem Schulrat unter dessen Kompetenz fallen. Dieser Belegungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Belegungsplan

## **III. Gesuchstellung**

### Art. 5

Alle Gesuche für die Benützung von Räumlichkeiten sind mindestens 8 Tage im voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese leitet sie an die in Art. 2 genannte Behörde weiter. Von der Gesuchstellung ausgenommen sind:

Einreichung

- die Schule für die ordentliche Benützung gemäss Stundenplan
- die Zivilschutzorganisation
- militärische Verbände und Einheiten

#### Art. 6

Termine für  
Belegungsplan

Gesuche für die Änderung von ordentlichen Übungszeiten sind bis zum Ende des laufenden Schuljahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche kann nur eingetreten werden, wenn sie keine bereits festgesetzten Termine tangieren.

Reservationen für einzelne Tage oder Abende werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe berücksichtigt.

#### Art. 7

Prioritäten

Für die Benützung der Räume gemäss Art. 2 a gelten folgende Prioritäten:

- Benützung für Schulzwecke
- Musikschule
- Durchführung von Kursen und Konferenzen

Für die Räumlichkeiten gemäss Art. 2 b werden folgende Prioritäten gesetzt:

- Gemeinde und Kirchgemeinden für Versammlungen
- Gemeinde und Militäreinquantierungen
- Schule für stundenplanbedingte oder andere Anlässe
- einheimische Vereine für Übungen oder Anlässe
- Anlässe von allgemeinem Interesse (Vorträge, Theater, Konzerte, Versammlungen)
- Fremde Benützer

### **IV. Benützungsbedingungen**

#### Art. 8

Gebühren

Für die Benützung von Räumen der Schulanlage und des Mehrzweckgebäudes wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird in einem vom Gemeindevorstand zu erlassenden Gebührenreglement geregelt. Von einer Gebühr befreit sind:

- Anlässe, die vom Gemeindevorstand veranstaltet werden
- Schulanlässe
- Übungen von Jugendorganisationen
- Theater-, Konzert- und Vorstellungspuben, bei welchen kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Heizkosten werden jedoch in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für die regelmässige Benützung einer Räumlichkeit bezieht sich auf eine einmalige wöchentliche Belegung.

Der Gemeindevorstand entscheidet im Zweifelsfalle darüber, ob eine Veranstaltung als "kommerziell", "kulturell" oder "kulturell-kommerziell" einzustufen sei.

## Räume gemäss Art. 2 a)

### Art. 9

Für Räume gemäss Art. 2 a) setzt der Schulrat die Benützungsbedingungen von Fall zu Fall mit den Benützern fest.

Bedingungen

## Räume gemäss Art. 2 b)

### A. Turnhalle

#### Art. 10

Die Turnhalle steht neben dem Schulturnen auch Turnvereinen und Sportgruppen zur Verfügung, die über eine Mitgliederzahl von 10 Aktivmitgliedern verfügen. Wird die Zahl der vorgeschriebenen Mitglieder unterschritten, so kann die Bewilligung zur Benützung jederzeit entzogen werden.

Benützer

#### Art. 11

Für regelmässige Übungen bleibt die Anlage wie folgt geschlossen:

Benützungszeit

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- b) während der Reinigung der Anlage
- c) wenn im Gemeindesaal Versammlungen, Vorträge, Konzerte oder Theateraufführungen stattfinden.

Der Gemeindevorstand entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.

#### Art. 12

Die Sportanlagen im Freien werden den Benützern in gleicher Weise wie die Turnhalle zur Verfügung gestellt. Über eine allfällige Sperrung des Rasenplatzes entscheidet der Abwart.

Umfang der Benützung

Die Benützung der Duschanlage ist nach den ordentlichen Übungen gestattet.

Die Übungen sind um 22.00 Uhr zu beenden, so dass Dusche und Garderoben um 22.20 Uhr geräumt sind.

#### Art. 13

Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an ihrem angestammten Platz zu versorgen.

Benützung

Auf dem Rasenplatz ist das Kugelstossen sowie das Steinstossen untersagt. Das Rauchen in der Turnhalle, den Garderoben, im Duschaum und deren Vorräumen, Verbindungsgängen und Treppenhäusern ist verboten. Das Mitbringen von Hunden in die Anlagen ist untersagt.

#### Art. 14

Versicherungspflicht der Veranstalter

Die Veranstalter sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung gegenüber Nichtturnenden und Zuschauern ab, sofern nicht eine Werkeigentümerhaftung gegeben ist. Abgelehnt wird ferner jegliche Haftpflicht für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände. Fundgegenstände werden vom Abwart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.

#### Art. 15

Meldepflicht und Haftung

Sämtliche Beschädigungen sind durch den verantwortlichen Leiter oder Lehrer dem Abwart unverzüglich zu melden. Sachschäden werden zu Lasten der Verursacher behoben.

#### B. Gemeindesaal mit Küche

#### Art. 16

Benützung

Die Art. 14 und 15 finden sinngemäss Anwendung auf Benützung des Gemeindesaales.

#### Art. 17

Bühnenbeleuchtung

Die Bühnenbeleuchtung muss vom Gesuchsteller bestellt werden. Sie darf nur von dem durch den Abwart instruierten und in der Bewilligung genannten Verantwortlichen bedient werden. Dieser Verantwortliche haftet gegenüber der Gemeinde für Beschädigungen der Bühnenbeleuchtung.

#### Art. 18

Bestuhlung

Tische und Stühle sind vom Veranstalter nach Weisungen des Abwartes aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu magazinieren.

#### Art. 19

Reinigung

Die Grobreinigung aller benützten Räumlichkeiten hat durch den Veranstalter nach Anweisung des Abwartes zu erfolgen.

Grobreinigung beinhaltet:

- Saalboden wischen
- Stühle und Tische versorgen
- WC und Küche putzen

Muss der Abwart diese Grobreinigung ausführen, ist er durch den Veranstalter zusätzlich zu entschädigen.

C. Singsaal

Art. 20

Für die Benützung des Singsaales gelten die Art. 11a + b, 14, 15 und 19 sinngemäss.

Benützung

D. Truppenunterkunft

Art. 21

Für die Benützung der Truppenunterkunft gelten die Art. 14 und 15 sinngemäss. Für die Truppenunterkunft wird die Endreinigung verlangt.

Benützung

**V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 22

Verstösse gegen diese Ordnung werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Wer wiederholt gegen die Benützungsverordnung verstösst, kann nach vorausgegangener Mahnung von der Benützung der Anlagen zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Strafbestimmungen

Art. 23

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf 1.7.1994 festgelegt. Mit der Inkraftsetzung werden alle anderslautenden Bestimmungen aufgehoben.

Schlussbestimmungen

An der Gemeindeversammlung vom 8. April 1994 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Joos Mathis

.....

Der Gemeindegeschreiber: Valentin Jost

.....